

Alkohol auf Klassenfahrten

Beitrag von „jotto-mit-schaf“ vom 26. September 2013 21:07

Hier in SH gibt es auch keinen Auslegungsspielraum (würde mich aber ehrlich gesagt wundern, wäre es in anderen BLs anders)

Zitat

(8) Die Schule trägt vorbildhaft dazu bei, Schülerinnen und Schüler zu einer Lebensführung ohne Abhängigkeit von Suchtmitteln zu befähigen. Für alle Schulen gilt daher ein Rauch- und Alkoholverbot im Schulgebäude, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb der Schule. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verwaltungsvorschrift festlegen, unter welchen Voraussetzungen die Schulen bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes Ausnahmen hiervon zulassen können. Der Schulträger kann durch Benutzungsordnung bei nichtschulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgebäudes Ausnahmen vom Verbot festlegen.

Zitat

1.Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Lernen am anderen Ort im Sinne dieser Erlasse findet im Rahmen schulischer Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes statt. Hierzu zählen

1.1 Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes,

1.2 Angebote im Rahmen der Ganztagsbetreuung und sonstige Angebote der Schule außerhalb des Schulgeländes sowie

1.3 Schulausflüge.

Zitat

Schulwanderungen und Klassenfahrten sind ebenso gesetzlich unfallversichert, wie der "normale Schulbetrieb". Es handelt sich um schulische Veranstaltungen.

<http://www.schulrecht-sh.de/>